

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 10	Freyung, 31.07.2024	54. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
26.11.2020	Satzung zur Regelung von Fragen des (Mittel-)Schulverbandes Perlesreut vom 26.11.2020	46
26.11.2020	Geschäftsordnung für die (Mittel-)Schulverbandsversammlung Perlesreut vom 26.11.2020	47
23.07.2024	Wiederbestellung von Hermann Kurz als Archivpfleger im Landkreis Freyung-Grafenau	57
24.07.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 24. Juli 2024 (sh. Anlage Lageplan)	57
29.07.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2024	58

Verbandssatzung

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Mittel-)Schulverbandes Perlesreut vom 26.11.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des (Mittel-)Schulverbandes Perlesreut (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes

über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
(Mittel-)Schulverband Perlesreut

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94157 Perlesreut.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO) geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Veraltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die Entschädigung erfolgt durch den Schulverband.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 103 Abs. 1 GO). Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulspren-gels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 7 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Perlesreut, 26.11.2020
(Mittel-)Schulverband Perlesreut

Poschinger
Schulverbandsvorsitzender

Geschäftsordnung für die (Mittel-)Schulverbandsversammlung Perlesreut vom 26.11.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe des (Mittel-)Schulverbands und ihre Aufgaben
§ 1 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- § 3 Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 4 Vorsitz in der Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des (Mittel-)Schulverbands
- § 6 Vertretung des (Mittel-)Schulverbands nach außen
- § 7 Sonstige Geschäfte
- § 8 Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

B. Der Geschäftsgang

- § 9 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 11 Öffentliche Sitzung
- § 12 Nichtöffentliche Sitzung
- § 13 Einberufung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Form und Frist für die Einladung
- § 16 Aufträge
- § 17 Eröffnung der Sitzung
- § 18 Eintritt in die Tagesordnung
- § 19 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 20 Abstimmung
- § 21 Wahlen
- § 22 Anfragen
- § 23 Beendigung der Sitzung
- § 24 Form und Inhalt
- § 25 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
- § 26 Anwendbare Bestimmungen

C. Schlussvorschriften

- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Änderung der Geschäftsordnung
- § 29 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 30 in-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des (Mittel-)Schulverbandes Perlesreut gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung

A. Die Organe des (Mittel-)Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die (Mittel-)Schulverbandsversammlung

§1

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des (Mittel-)Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandsatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht an Weisungen der Mitgliedsgemeinden (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG) gebunden sind, über sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschlusswegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 GO für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 GO entsprechend. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeistersamtes nicht niederlegen.

(3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des (Mittel-)Schulverbands betrauen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Verbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG,

Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des (Mittel-)Schulverbands, im Übrigen nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§3

Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeister aus.

(2) Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Der (Mittel-)Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§4

Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 1

BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Verbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den (Mittel-)Schulverband, für die am (Mittel-)Schulverband beteiligten Gemeinden oder sonstige Beteiligte, für die Verbandschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des (Mittel-)Schulverbands

(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den (Mittel-)Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG

i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

3. die ihm von der Verbandsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,

4. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Errichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 KommZG),

5. die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 KommZG),

6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (§ 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung).

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Bediensteten:
a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
b) Entscheidung im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den (Mittel-)Schulverband:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall,

b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und Deckung gewährleistet (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

c) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkung für den (Mittel-)Schulverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten für den (Mittel-)Schulverband, bis zu einem Betrag oder - falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.000,00 €,

d) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.000,00 € erhöhen,

e) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf den (Mittel-)Schulverband bzw. - falls diese nicht bestimmbarer Streitwert voraussichtlich 5.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Satz 1 GO und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Satz 1 GO und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO und Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut und des (Mittel-)Schulverbandes zur Seite (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden

Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(6) Die Kassengeschäfte des (Mittel-)Schulverbandes werden aufgrund des § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Perlesreut (Verbandssatzung) von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO) geführt.

(7) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als erste Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Bedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§6

Vertretung des (Mittel-)Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des (Mittel-)Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 36. Abs. 1 Satz 1 und 2 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 5 Abs. 5 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des (Mittel-)Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§7

Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss übertragen werden.

2. Stellvertretung

§8

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung).

(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 9 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des (Mittel-)Schulverbandes (§ 5 Abs. 5) vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 5) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Verbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 10

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG, Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 11

Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 2 GO und Art. 32 Abs. 4 KommZG).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Vergabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 12

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur Sache erforderlich ist,
5. Kreditangelegenheiten.

(2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hingezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13

Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 2 KommZG). Im Fall des Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft die Sitzung der Verbandsversammlung innerhalb der Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Perlesreut statt. In der Einladung (§ 15) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 14 Tagesordnung

(1) Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingetragene Anträge von Mitgliedern der Verbandssammlung setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Verbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung der Tagespresse bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

§ 15

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 1 Satz 4 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 16 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellt Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn,

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist nicht eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

III. Sitzungsverlauf

§ 17 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Kopie zuzustellen. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Sitzungsteil wird verlesen. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 18 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 12), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO). Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in

nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 20 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er verwissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 1) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere

Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Versammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 21 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Versammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten o-

der stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§22 Anfragen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§24 Form und Inhalt

(1) Über Form und Inhalt der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tages- ordnungspunkten geführt.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen,

dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

§25 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschrift über öffentlichen Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des (Mittel-)Schulverbandes betreffen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO).

§26 Anwendbare Vorschriften

(1) Für den Geschäftsgang von Ausschüssen gelten die §§ 9 - 25 sinngemäß. Sitzungen sind über § 12 hinaus nichtöffentlich, wenn Ausschussmitglieder es beantragen. Mitglieder des (Mittel-)Schulverbandes, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladung zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät der Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

C. Schlussvorschriften

§27

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des (Mittel-)Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freyung-Grafenau amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§28

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§29

Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Verbandsvorsitzenden zurückzugeben.

§30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Perlesreut, den 26.11.2020

(Mittel-)Schulverband Perlesreut

Poschinger

Schulverbandsvorsitzender

Wiederbestellung von Hermann Kurz als Archivpfleger im Landkreis Freyung-Grafenau

Herr Hermann Kurz wurde von der Generaldirektion der Bayerischen Archive als Archivpfleger des Landkreises Freyung-Grafenau für den Zeitraum vom 01.08.2014 - 31.07.2029 wiederbestellt.

Landshut, 23.07.2024

Staatsarchiv Landshut

Dr. Thomas Paringer

Archivdirektor

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das

„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 24. Juli 2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr.

2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„92) in der Stadt Waldkirchen vom 24. Juli 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 24.07.2024

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten „SO Solarenergie Breinhof, Stadt Waldkirchen“ M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landkreises Freyung-Grafenau
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 109.354.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.800.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.680.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 4.670.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Kreisumlage), wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 51.000.675,20 € festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres bemessen (Umlagegrundlagen).

Die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen lauten:

Grundsteuer A	444.764,00 €
Grundsteuer B	7.427.387,00 €
Gewerbsteuer	38.374.513,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	34.487.463,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.002.707,00 €

80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden 2023 16.777.086,00 €

Umlagegrundlagen: 102.513.920,00 €

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 49,75 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

gebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

Freyung, 29.07.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

1. Grundsteuer

Gruber

Landrat

a.) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A) 400 v.H.

b.) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2024 mit Schreiben vom 12.07.2024, Az. RNB-12.KR-1512.272-1-11-8 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2024 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

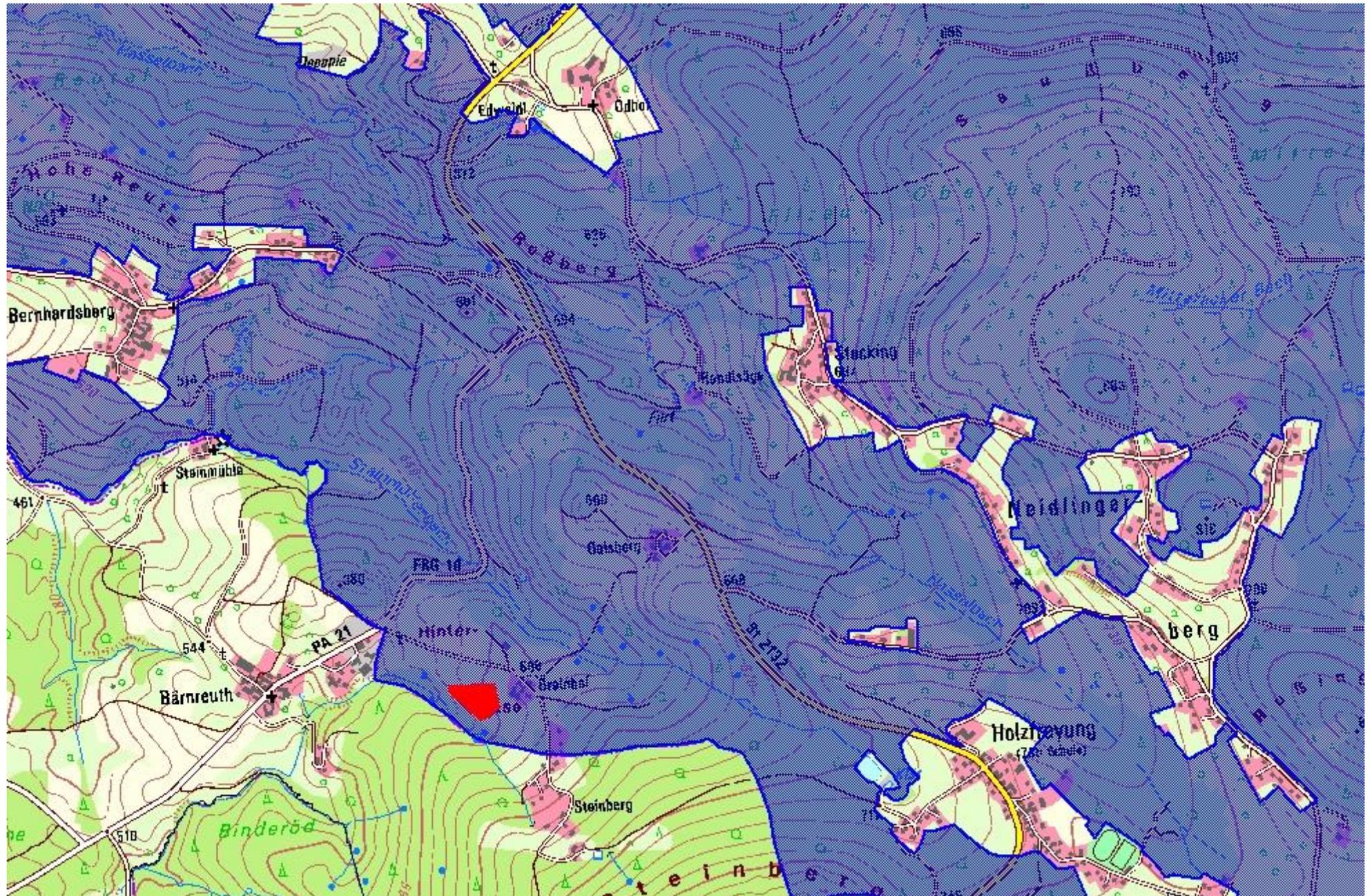
Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung, Dienst-

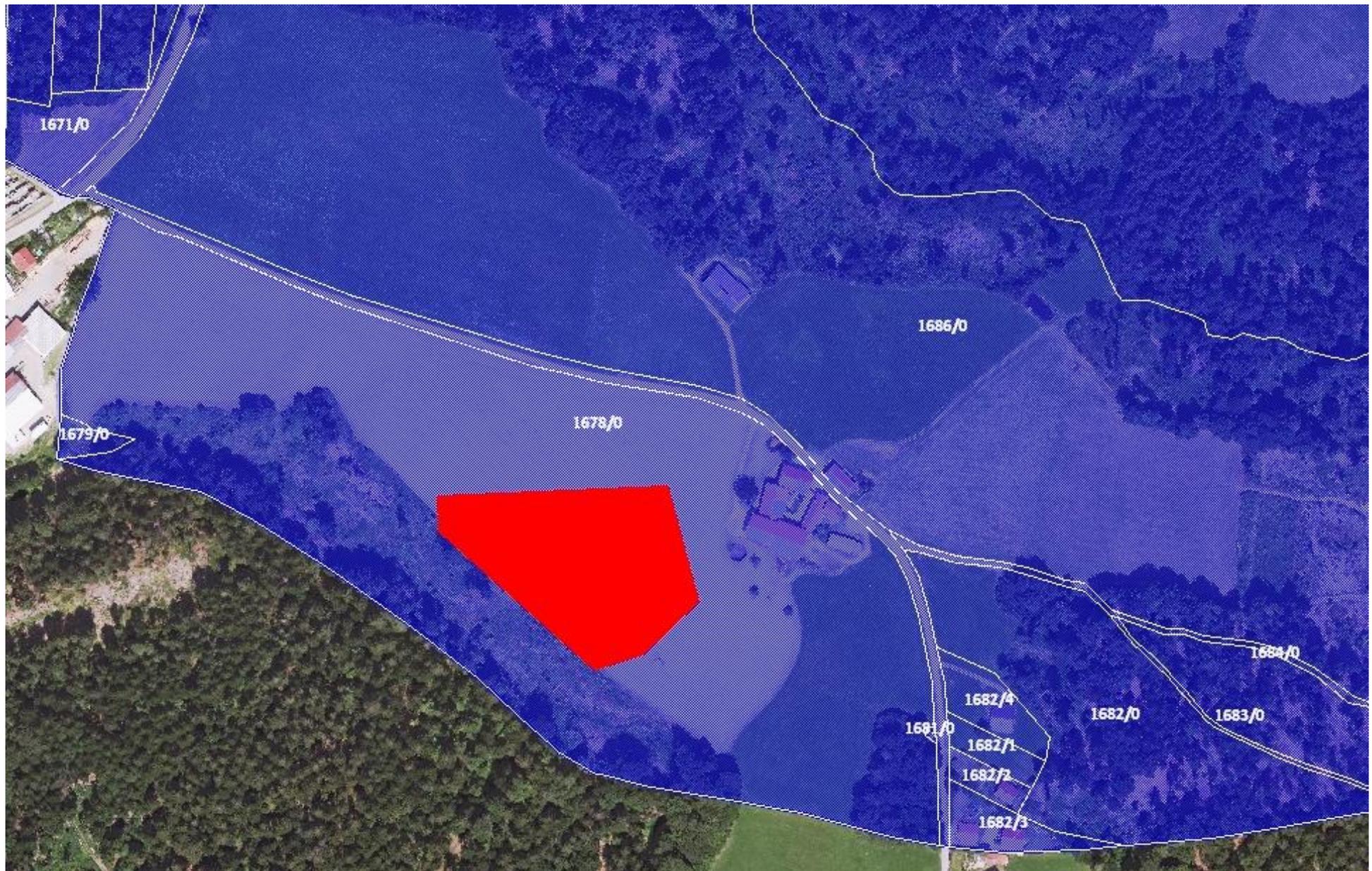
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).





M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat